



Luckenwalde, 14.04.2021

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Gemeinde Niedergörsdorf gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming einzulegen.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen wie folgt Stellung:

Punkt 1: Gemeinde Niedergörsdorf – genauere Verdeutlichung des Abwägungsprozesses
Am 05. Februar 2021 erfolgte im Rahmen der Dienstberatung der Landrätin mit den Hauptverwaltungsbeamt*innen der kreisangehörigen Kommunen eine vorzeitige Erörterung des Haushaltsplanentwurfs 2021 als Telefonkonferenz.

Der Beigeordnete und Kämmerer Herr Ferdinand erläuterte anhand einer Powerpoint-Präsentation dazu den aktuellen Aufstellungsstand mit Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung, den Prozess zur Ermittlung des Finanzbedarfs und die daraus resultierende Festsetzung der Höhe der Kreisumlage auf 41%. Diese steht, wie bereits in den Vorjahren, im zentralen Fokus der Haushaltsdiskussion 2021 mit den kreisangehörigen Kommunen.

Die Kreisumlage ist als „Fehlbedarfsdeckung“ konzipiert. Hier hat eine Abwägung zwischen den finanziellen Interessen des Landkreises und denen der Kommunen zu erfolgen. Dabei darf der Landkreis keine Gelder umlegen, die er im Rahmen der Konnexität vom Land zu bekommen hat. Diese Abwägung sollte deutlicher herausgearbeitet werden.

Aus den vorliegenden vorläufigen Jahresrechnungsergebnissen der Vorjahre des Landkreises ist zu erkennen, dass die geplanten Fehlbeträge nicht entstanden sind, sondern sogar Rücklagen gebildet werden konnten.

Dem Abwägungsprozess der Tragfähigkeit der Kreisumlage der Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming lagen die individuell beschlossenen Haushaltsplandaten des Haushaltsjahres 2020 zu Grunde. Dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung (BVerwG 8 C 1.12) entsprechend Rechnung tragend, sind unter anderem die Haushaltsdaten in einheitlicher Form abzurufen, um dem Abwägungsprozess eine Grundlage zu bieten. Dabei gilt es sich, auf ein identisches Verfahren zu stützen

- Ertragsvergleich zum Vorjahr umfasst nur die kumulierten Mehrerträge
- jedoch steigender Mehrbedarf durch zusätzliche Projekte in 2021

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

(insbesondere steigende Schulkostenbeiträge durch Neubau Gesamtschule Zossen/ Dabendorf, Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote um 412 neue Plätze, Erhöhung der Kosten für Heimerziehung)

Ausgangssituation des Landkreises:

Erträge: 200.375.080 Euro
Aufwendungen: 325.275.560 Euro
Ergebnis: -124.900.480 Euro

Senkung der KU auf 39 Prozent würde den Fehlbedarf nur um 118.481.080 Euro decken.

Es verbleibt ein offener Fehlbedarf in Höhe von 6.419.400 Euro.

Punkt 2: Gemeinde Niedergörsdorf – Anhand der freiwilligen Leistung ist zu erkennen, dass die pflichtigen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden könne

Die Gemeinde Niedergörsdorf plant im Haushaltsjahr 2021 bei einem Gesamtfinanzvolumen von 12,3 Mio. € einen Finanzmittelzuschuss in Höhe von ca. 400.000 € (3,24 %) für freiwillige Leistungen ein.

Laut Kämmerer des Landkreises ist am Anteil der freiwilligen Leistungen zu erkennen, dass die pflichtigen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden können. Dieser Ansatz ist grundlegend falsch, denn die Gemeinde Niedergörsdorf muss sowohl bei den pflichtigen Aufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben die Finanzbedarfe stark einkürzen. Wir sind gezwungen, mit den wenigen Haushaltsmitteln so zu wirtschaften, dass wir auch unserer Pflicht zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben zur Daseinsvorsorge nachkommen können.

Die Wahrung einer finanziellen Mindestausstattung für Kommunen entsprechend Art. 28 Abs. 2 GG wird in der Literatur schon länger debattiert und ist in der Rechtsprechung spätestens mit dem Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2013 Gegenstand einer gerichtlichen Bewertung. Offen gelassen hat das Gericht bisher, wie zu ermitteln ist, ob eine kreisangehörige Gemeinde über die erforderliche finanzielle Mindestausstattung verfügt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen die Gemeinden für die Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung hiernach mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können. Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum, in dem die Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung ohne die Heranziehung von Kassenkrediten sichern können, bisher nicht richterlich entschieden. Der Landkreis legt bei seiner Prüfung auf Beeinträchtigung der finanziellen Mindestausstattung das dem Haushaltsplanungsjahr vorangegangene Jahr sowie die folgenden drei Finanzplanungsjahre zu Grunde. Darüber hinaus müssen die Gemeinden über eine „frei Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013). Der Landkreis stellt bei seiner Prüfung auf Kreisumlagetragfähigkeit auf bereits vorausgewählte Produktbereiche (25-29, 42, 57 (ohne Bauhof)) ab und lässt somit noch genug Spielraum zur Erbringung weiterer freiwilliger Leistungen, die in der Tragfähigkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden.

Die grundlegende Herangehensweise an eine Haushaltsplanung bei der pflichtige Aufgaben, unabhängig davon, ob der Landkreis oder eine kreisangehörige Kommune Aufgabenträger ist, vor freiwilligen Aufgaben gewichtet werden, darf und wird durch den Landkreis nicht anders bewertet werden. Das gesamte Konstrukt von Aufgabenträgern in Bund, Land und Kommunen ist diesem Prinzip untergeordnet. Anders als durch die Stadt Niedergörsdorf dargestellt, ist es nicht nur ein Argument, sondern ein zu beachtender Grundsatz. Die praktischen Umsetzungsprobleme, welche jeder Aufgabenträger hat, der sich einer Aufgabenkritik stellt, dürfen hierauf keinen Einfluss haben.

Punkt 3: Gemeinde Niedergörsdorf – Zusätzlicher Aufwand des LK durch rigorose Aufwandskritik kompensierbar. Analoge Anwendung der Regelungen zur Haushaltssicherung

Bei einer vorläufigen Umlagegrundlage 2021 des Landkreises Teltow-Fläming von 303,8 Mio. EUR sollte eine Senkung der Kreisumlage auf mindestens 39 % nicht nur rechnerisch planbar sondern auch realistisch umsetzbar sein.

Auch die im Vortrag durch den Kreiskämmerer als zusätzliche Aufwendungen/ Projekte dargestellten Mehraufwendungen des Landkreises in Höhe von 4,8 Mio. EUR (bereinigt) sind wie in den Vorjahren mit 5 % Erhöhung pauschal veranschlagt. Unterzieht man diese pauschale Aufwandsplanung einer rigorosen Aufwandskritik, der müssen sich die kreisangehörigen HSK- Kommunen unwiderruflich immer stellen, kann auch die Ertragsplanung mit einer verminderten KU-umlage von 39% in 2021 für den Landkreis TF auskömmlich sein.

Durch die Senkung der Kreisumlage können auch HSK- Kommunen wie die Gemeinde Niedergörsdorf ihre Investitionskraft stärken, denn für die neu aufgelegten Förderprogramme von Bund und Land fehlen oft die notwendigen Finanzmittel zur Deckung der kommunalen Eigenanteile.

Einsparungen im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurden nicht nur im Bereich der Personalaufwendungen vorgenommen, sondern erfolgen auch für Aus- und Fortbildungen sowie Gerichts- und Gutachterkosten. Weiterhin kommen zusätzliche Aufwendungen für Projekte nicht nur dem Landkreis TF zu Gute, sondern vielmehr auch den kreisangehörigen Gemeinden. Geht man nämlich von einer gut funktionierenden kommunalen Infrastruktur aus (attraktive Lebensbedingungen für diverse Bevölkerungsschichten) so wirkt sich das auch auf die Finanzkraft der Gemeinden durch z. B. steigende Steuereinnahmen aus. Auch der Anteil an freiwilligen Leistungen im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen in Höhe von 1,71 Prozent spricht gegen eine übermäßige Wahrnehmung an zusätzlichen Aufgaben und damit verbundenen höheren Aufwendungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen der Gemeinde Niedergörsdorf gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 abzulehnen.

Wehlan